Gestaltungsordnung

für den kirchlichen Friedhof in Pulling

§ 1 Allgemeines

Der Friedhof Pulling in Freising ist "Heiliger Ort" im Sinne des Kirchenrechts. Er wird gemäß Art. 31 Abs. 1 Satz 2 BayStiftG und Art. 9 KiStiftO von der Kirchenverwaltung St. Ulrich, Pulling, verwaltet.

Zum Schutz und zur Pflege des Friedhofs erlässt die Pfarrkirchenstiftung St. Ulrich daher in Ergänzung der Friedhofsordnung (FrO) folgende

Gestaltungsordnung.

§ 2 Grabstätten

(1) Grabstätten sollen spätestens 6 Monate nach der Belegung die endgültige Bepflanzung aufweisen. Das provisorische Grabzeichen muss durch das endgültige ersetzt sein.

§ 3 Grabmäler und Einfriedungen

- (1) Für Grabmäler dürfen nur Natursteine europäischer Herkunft, Hölzer, Schmiedeeisen, und Bronze verwendet werden. Die Grabmäler sollen rundum handwerklich oder künstlerisch bearbeitet werden.
- (2) Grundsätzlich sind nur stehende Grabmäler zulässig. Liegende Grabmäler dürfen nur angebracht werden, wenn sie maximal 50% der Fläche des Grabbeetes bedecken.
- (3) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften zu beachten:
 - a) Zulässige Oberflächenbearbeitungen sind handwerkliche und spaltraue Bearbeitung, Feinschliff und Politur:
 - b) Firmennamen dürfen nur mit Zustimmung des Nutzungsberechtigten in unaufdringlicher und handwerklicher Form an der Seite oder Rückseite eines Grabmals angebracht werden;
- (4) Schriften, Ornamente und Symbole dürfen nur aus Bronze, Aluminium oder aus dem Material des Grabmals bestehen. Porzellanbilder sind bis zur Größe von 10 x 8 cm zulässig. Alle nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten bedürfen einer gesonderten ausdrücklichen Genehmigung durch die Kirchenverwaltung.
- (5) Grabmäler sind bis zu folgender Größe zulässig:
 - a) Grabmale aus Stein dürfen eine Höhe von 1,60 m nicht überschreiten.
 - b) Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, s. a. §3 (3). Stehende Grabmäler müssen mindestens 0,18 m und maximal 0,40 m stark sein.
 - c) Grabmale auf Urnenerdgrab sind bis zu folgender Größe zulässig:
 - o liegende Grabmale 0,60 m lang und 0,50 m breit
 - o stehende Grabmale 0.80 m hoch und 0,40 m breit
- (6) Stein- und Holzkreuze in handwerklicher oder künstlerischer Ausführung können einschließlich Natursteinsockel bis zu 1,80 m hoch sein. Die zulässige Breite beträgt 0,70 m bei Einzelgräbern, 0,80 m bei Doppelgräbern. Die zulässige Breite für den Sockel beträgt bei Einzelgräbern dann maximal 0,80 m, bei Doppelgräbern maximal 1,00 m. Pro Grab ist nur ein Kreuz zulässig.

Die Kirchenverwaltung St. Ulrich hat in ihrer Sitzung vom 18.07.2025 vorstehende Gestaltungsordnung als Ortskirchensatzung beschlossen.

Freising, den 22.02.323

(Siegel)

Vorstand der Kirchenverwaltung

Die stiftungsaufsichtliche Genehmigung wird beantragt.

VZ 08.73-2004/27#023

AC2214037101 # 131

Vorstehende Gestaltungsordnung wird hiermit stiftungsaufsichtlich genehmigt und tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

den 08.09, 25 Für den Erzbischöflichen Finanzdirektor

Helmut Kniele Leiter Stabsstelle Recht Cornelia Hohensteiger Oberrechtsrätin i.K.

Die Gestaltungsordnung ist durch Anschlag an einer Tafel im Friedhof mindestens 4 Wochen lang zu veröffentlichen. Der Anschlag in einem Vorraum der Kirche genügt zur Veröffentlichung nicht. Der Tag des Beginns und der Beendigung der Veröffentlichung ist vom Kirchenverwaltungsvorstand schriftlich festzuhalten.

() ...